

et nostrae jurisdictionis tutoris et procuratoris officium super praedictam ecclesiam — et ecclesiae conventum gerentes, mansos — — pro ipso dominarum conventu suscepimus conservandos et ab omni malorum hominum impetitione defensandos.

§. 11.

Es bleibt noch übrig, die Bedeutung des Landdinges als Landgerichtes, die wir im vorhergehenden § schon berühren mußten, aus den Quellen darzustellen.

Nach Landrecht I, 2. §. 2 sind die Schöffenbarfreien mit Rücksicht auf ihren innerhalb der Grafschaft gelegenen freien Grundbesitz (Eigen) verpflichtet, je über 18 Wochen des Grafen Ding zu suchen.

Das auszeichnende Merkmal der Schöffenbaren ist nächst der freien Geburt, für welche ein Nachweis von vier Ahnen zu erbringen ist, ein Geschlechtsgut (hantgemal), ein frei eigener Grundbesitz von mindestens drei Hufen (vgl. Landrecht 3, 81). Ihr Geburtsstand ist denen der Fürsten und freien Herren gleich, mit welchen sie auch gleiches Vergeld und gleiche Buße haben (vgl. jedoch Landr. III, 45. §. 1). Unbedingt gehen sie vor den Reichsdienstmannen, den Freien, die unter einer Bogtei stehen (den Pflughasten des Landrechts) und den Landfassen (hospites), welche kein Eigen im Lande haben (vgl. Landrecht III, 45. §. 6).

Durch den Sprachgebrauch unserer Quellen werden diese Stände in ähnlicher Weise von einander geschieden. Die Personen, welche einer ausgezeichneten Freiheit genießen — freie Herren und Schöffenbarfreie — werden als liberi den Ministerialen gegenübergestellt; häufig aber findet auch eine Dreitheilung statt in viri nobiles, liberi und ministeriales, in welchem Falle die liberi genau den Schöffenbarfreien des Landrechts entsprechen. — In den meisten der auf dem Landdinge ausgestellten Urkunden werden die verschiedenen Stände zwar nicht nach nobiles, liberi, ministeriales ausdrücklich geschieden, allein fast regelmäßig machen sich die dem Stande der Schöffenbaren angehörenden Zeugen durch ihre Stellung zwischen den freien Herren und den Dienstmannen kenntlich.

Freie Herren, Schöffenbarfreie und die §. 7 näher bezeichneten geistlichen Herren hatten um ihres innerhalb des zum Landdinge ge-